

- Vereines mit beratender und beschließender Stimme teilzunehmen.
3. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
  4. Lehrer, deren Kinder die im § 1 genannte Schule besuchen, haben die gleichen Rechte wie die übrigen Vereinsmitglieder.
  5. Die Vereinsmitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

#### § 6

##### Mittelverwendung

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Es darf keine Person durch dem Vereinszweck fremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 7

##### Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

#### § 8

##### Organe des Elternvereins

Die Geschäfte des Elternvereins werden

- a) von der „Hauptversammlung“,
- b) von den „Elterntreffen“ und
- c) vom „Vereinsvorstand“ besorgt.

#### § 9

##### Ordentliche Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich zu Schulbeginn statt. Sie wird vom Vereinsvorstand einberufen.
2. Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen und ist spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung an die Schüler zu übergeben.
3. Anträge von Vereinsmitgliedern, die bei der Hauptversammlung behandelt werden sollen, sind mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim Obmann einzubringen. Anträge die zu diesem Zeitpunkt nicht beim Obmann eingelangt sind, sind nicht zu behandeln, außer die Hauptversammlung beschließt die Behandlung dieser Anträge. Die Anträge sind möglichst eindeutig zu bezeichnen.
4. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
5. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für den Ausschluss von Vereinsmitgliedern, die Auflösung des Vereines und die Änderung der

Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

6. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.
7. Der Hauptversammlung obliegt die
  - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vereinsvorstands über das abgelaufene Vereinsjahr,
  - b) Entgegennahme des Berichts des Rechnungsprüfers über die Geldgebarung und Beschlussfassung über dessen Antrag,
  - c) Bestellung des Wahlkomitees für die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstands,
  - d) Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstands für die Dauer von einem Jahr,
  - e) Wahl zweier Rechnungsprüfer für die Dauer von einem Jahr,
  - f) Entsendung der Mitglieder in den Schulgemeinschaftsausschuss. In den Schulgemeinschaftsausschuss sind der Obmann und zwei weitere Mitglieder des Vorstandes zu entsenden. Die anderen drei Mitglieder des Vorstandes werden als Ersatzmitglieder entsandt.
  - g) Beschlussfassung über Anträge des Vereinsvorstands, insbesondere den Beschluss über das Vereinsbudget des laufenden Schuljahres.
  - h) Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge der Vereinsmitglieder,
  - i) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags für das folgende Schuljahr,
  - j) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten und
  - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Elternvereines.

#### § 10

##### Außerordentliche Hauptversammlung

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der Mitglieder des Vereinsvorstands beschlossen oder von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.
2. Die Bestimmungen über die Einladung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung finden sinngemäß auch auf außerordentliche Hauptversammlungen Anwendung.

#### § 11

##### Elterntreffen

1. Elterntreffen sind vom Vereinsvorstand in regelmäßigen Abständen schriftlich einzuberufen. Sie werden vom Obmann oder Obmann-Stellvertreter geleitet. Teilnahmeberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, es sollte zumindest ein Elternvertreter jeder Klasse anwesend sein.
2. Sinn der Elterntreffen ist:
  - a) Weitergabe von Informationen an die Vereinsmitglieder,
  - b) Herantragen von Anregungen, Anfragen und Problemen an den Vereinsvorstand und
  - c) Einholung von Meinungen zu schulelevanten Themen von den Vereinsmitgliedern.
3. Den Elterntreffen obliegt auf Antrag des Vereinsvorstands auch die Beschlussfassung von außerordentlichen Ausgaben, insbesondere solchen, die in dem von der Hauptversammlung beschlossenen Jahresbudget keine Deckung finden. Einzelne Ausgaben die den Betrag von 2.000,- Euro übersteigen sind jedenfalls im Rahmen eines Elterntreffens zu beschließen, ausgenommen davon sind Ausgaben die bereits von der Hauptversammlung behandelt